IBA Institut für Biotopverbund und Artenschutz

Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans

Solarpark Hochstetten Deponie

Stadt Breisach am Rhein



Auftraggeber:	Bürgerenergie Breisach eG
Stand:	24.08.2026
Bearbeitung:	Raphael Prautzsch, Felix Treiber

IBA Umweltplanung | Institut für Biotopverbund und Artenschutz
Zur Hinterschwemme 7
D - 79241 Ihringen am Kaiserstuhl

Telefon: +49 162 8918413
E-Mail: info@iba-umweltplanung.de
Website: www.iba-umweltplanung.de

U M W E L T B E R I C H T

1.	Bezeichnung	**Solarpark Hochstetten Deponie** Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem in der Stadt Breisach am Rhein		
2.	Lage des Vorhabens			
	Stadt / Gemeinde	Breisach	*Gemarkung*	Breisach
2.1	Übersichtslageplan			



Abbildung 1: Übersichtslage und Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs „Solarpark Hochstetten Deponie“ (grün)

2.2	Beschreibung des Vorhabens
	Gegenstand der Planung ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks (Freiflächen-Photovoltaikanlage) im Außenbereich der Gemarkung Breisach, östlich von Hochstetten auf den Flurstücken Nr. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 der Gemarkung Breisach durch die Bürgerenergie

	Breisach eG. Die Flächen, welche im Rahmen des Vorhabens bebaut werden sollen, wurden davor als Acker und Erdaushubdeponie genutzt. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem fest aufgeständertem Montagesystem. Neben den Photovoltaikmodulen sind die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen, insbesondere Wechselrichter- und Trafostationen, ein Batteriespeichersystem, interne Erschließungsflächen sowie eine Einfriedung der Anlage. Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 7,3 ha Ackerland. Im Plangebiet befindet sich ein Feldgehölz, das durch das geplante Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt wird. Die Erschließung kann über bestehende landwirtschaftliche Wege erfolgen. Die Netzanbindung ist außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen; die erforderlichen Leitungen werden überwiegend unterirdisch geführt.

3.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
3.1	Lageplan Schutzgebiete



Abbildung 2: Lage der im Umkreis des Plangebietes liegenden Schutzgebiete.

Das Plangebiet wird überwiegend als Acker (im Westen) und als Deponie (im Osten) genutzt. Randlich kommen Ruderalvegetation und ein Feldgehölz vor. Umgeben wird die Fläche von weiteren Acker- bzw. Grünlandflächen. Im Westen des Plangebiets befindet sich in 293 m Entfernung das Wohngebiet Hochstettens.

3.2	Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets (nach LUBW)
	Innerhalb des Plangebiets liegen folgende Schutzgebiete <u>Gesetzlich geschützte Offenland-Biotope:</u> „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113153327) <u>Wasserschutzgebiete</u>: „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II“, (Nr 315002, Zone III und IIIA.; festgesetzt)

3.3	Schutzgebiete im näheren Umfeld (nach LUBW)
	In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich folgende geschützte Biotope: Gesetzlich geschützte Offenland-Biotope: • „Feldhecke an der Niederterrassenkante nördl. Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113150094) in ca. 180 m westlicher Entfernung
3.4	Biotopverbund
	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Flächen des Biotopverbunds.
3.5	Entwicklungsziele und Umweltbezogene Planungen
	Ziel der Planung ist eine bisher als Deponie und landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich der Gemarkung Breisach zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Damit soll ein Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf kommunaler, regionaler und übergeordneter Ebene geleistet werden. Regionalplan/ Raumnutzung: Gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein wird das Plangebiet dem Freiraum zugeordnet und als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt. Außerdem wird dort eine bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 verzeichnet. Konkurrierende raumordnerische Entwicklungsziele, wie Siedlungs- oder Gewerbeentwicklungen, sind für den Bereich nicht vorgesehen. Regionaler Grünzug: In der Raumnutzungskarte des Regionlplans 2000 (Stand September 2025) ist das Plangebiet nicht als Teil eines Regionalen Grünzugs ausgewiesen. Flächennutzungsplan: Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist das Plangebiet derzeit als eine Ver- und Entsorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Ablagerung“ dargestellt. Eine bauliche Nutzung ist bislang nicht vorgesehen. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, bedarf es einer punktuellen Änderung des bestehenden FNPs nach § 8 (3) BauGB. Infolge der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für Solarenergie dargestellt. Landschaftsrahmenplan: Der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein formuliert für den Raum Breisach übergeordnete Zielsetzungen zum Schutz von Boden, Wasser, Klima,

<table>
<tr><td></td><td>Arten und Landschaft und dient als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung dieser Belange in der Bauleitplanung. Konkrete raumbezogene Entwicklungsziele oder restriktive Vorgaben, die der geplanten Nutzung grundsätzlich entgegenstehen, sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.</td></tr>
<tr><td>4.</td><td>Bestand/ Umweltzustand</td></tr>
<tr><td>4.1</td><td>Schutzgüter</td></tr>
<tr><td>Naturraum</td><td>Das Plangebiet liegt im Naturraum „Markgräfler Rheinebene“ (Naturraumnr. 200) in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.</td></tr>
<tr><td>Boden</td><td>Der Boden des Plangebietes besteht ausschließlich aus Humoser Pararendzina aus kalk- und schluffreichem Hochflutsediment des Rheins.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)<table><tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td colspan="2">keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td></tr><tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td colspan="2">mittel bis hoch (2.5)</td></tr><tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>LN: hoch (3.0)</td><td>Wald: sehr hoch (4.0)</td></tr><tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>LN: hoch (3.0)</td><td>Wald: hoch (3.0)</td></tr><tr><td>Gesamtbewertung</td><td>LN: 2.83</td><td>Wald: 3.17</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>Wasser</td><td>Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL)“ (LGRB, 2025). Das Plangebiet ist gemäß der Hochwassergefahrenkarte (UDO 2023) nicht als Hochwassergefahrengebiet eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Breisach Tiefbrunnen I u. II“, (Nr 315002, Zone III und IIIA.; festgesetzt).</td></tr>
<tr><td>Klima / Luft</td><td>Das Plangebiet weist laut der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) keine erhöhte Luftbelastungsrisiken auf.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 10 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm/Jahr (Climate-Data).</td></tr>
<tr><td>Landschaftsbild</td><td>Das Landschaftsbild rund um Breisach-Hochstetten wird durch große Ackerschläge (Mais / Getreide) geprägt. Siedlungsstrukturen und Waldgebiete befinden sich in mittlerer räumlicher Entfernung.</td></tr>
<tr><td>4.2</td><td>Mensch, Kultur- und Sachgüter</td></tr>
<tr><td>Erholungs-funktion</td><td>Die Landschaft rund um Hochstetten besitzt allgemein aufgrund ihrer ländlichen Prägung eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion. Das Plangebiet ist als ehemalige Deponie umzäunt und nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Daher ist hier nicht von einer Erholungseignung für die Allgemeinheit auszugehen.</td></tr>
</table>

Kulturdenkmäler	Im Plangebiet befindet sich ein Bestattungsplatz unbestimmter Zeitstellung (ID 97016983). Dort wurde bei der Neuanlage einer Kiesgrube zwei Gräber gefunden, weitere Gräber sind im Vorhabensgebiet zu erwarten.
4.3	Biotoptypen (Bestand)
	- Acker (37.11) - Ruderalvegetation (35.64) - Unbefestigter Weg oder Platz (60.24) - Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21) - Fettwiese (33.41) - Gestrüpp (43.10) - Feldhecke (41.22)
4.4	Tierarten, Tiergruppen und besonders wertgebende Pflanzenarten
	Die Kartierung im Jahr 2025 ergab folgendes Ergebnis: - Vögel: Kein Nachweis der Feldlerche, Brutnachweis von Amsel, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke - Kein Nachweis von Amphibien, keine Temporärgewässer - Kein Nachweis planungsrelevanter Insektenarten - In Randbereichen des Plangebietes wurden Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) nachgewiesen.
4.5	Wechselwirkungen/ kumulative Auswirkungen
	Keine Wechselwirkungen bekannt.
4.6	Vorbelastungen (optisch/ akustische Störung)
	Im Plangebiet liegt eine ehemalige Erdaushubdeponie. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist daher eingeschränkt. Aktuell wird der Bereich als Acker bestellt. Hieraus resultieren zeitlich begrenzte akustische Vorbelastungen durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen im Rahmen der Bewirtschaftung der Ackerflächen. Diese Geräusche treten überwiegend saisonal und nicht dauerhaft auf. Optische Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, vorhandene Wirtschaftswege sowie durch die Umzäunung des Gebiets. Das Landschaftsbild ist entsprechend durch anthropogene Nutzungen geprägt.

5.	Eingriffsbeurteilung	
5.1	Erwartete Auswirkungen / Beeinträchtigungen auf Schutzgüter	Auswirkungsintensität / Beeinträchtigung[1]
	Erwartete Beeinträchtigung: •••• sehr hoch, ••• hoch, •• mittel, • gering, - keine, + positive Auswirkung	
Boden	Durch die Errichtung der bodennahen Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es lediglich punktuell zu baulichen Eingriffen in den Boden, insbesondere durch die Gründung des Montagesystems sowie die Errichtung von Trafostationen. Eine flächige Versiegelung des Bodens erfolgt nicht. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt weiterhin unversiegelt und wasserdurchlässig. Im Zuge der Umsetzung wird die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung aufgegeben. Unter und zwischen den Modulreihen ist eine Begrünung vorgesehen, die dauerhaft als Wiesen- bzw. Grünlandfläche erhalten wird. Dadurch entfallen regelmäßige Bodenbearbeitungen wie Pflügen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dies führt zu einer Reduzierung von Bodenverdichtung, Erosion und stofflichen Belastungen. Die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie die Bodenbiologie, bleiben erhalten und können sich langfristig regenerieren. Allerdings führt die Überschirmung der Fläche durch die PV-Module zu Veränderungen des Niederschlagsregimes und somit des Bodenfeuchteregimes sowie zu Erosionen durch ablaufendes Wasser, zu einer Verschattung sowie einer Austrocknung der Oberbodenschicht. Um negative Auswirkungen auf den Boden durch unsachgemäße Behandlung im Rahmen der Bauarbeiten zu verhindern, ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dessen Umsetzung durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu überwachen. Insgesamt ist unter Einhaltung der Maßnahmen von einer geringen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen. Im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung kann sich der Bodenzustand mittelfristig sogar verbessern.	•
Wasser	Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.	•

[1] Erwartete Beeinträchtigung:

•••• sehr hoch, ••• hoch, •• mittel, • gering, - keine, + positive Auswirkung

	Das Montagesystem wird punktuell im Boden gegründet, eine flächige Versiegelung erfolgt nicht. Dadurch bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten, sodass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter den Modulen ist eine begrünte Nutzung vorgesehen, wodurch Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Erosions- oder Abschwemmungsprozesse können durch den lokal erhöhten Wassereintrag lokal erhöht sein. Insgesamt ist durch die dauerhafte Vegetationsbedeckung der Fläche allerdings eine Verringerung der Erosion im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem ausgewiesenen Hochwassergefahrenbereich, sodass keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.	
Klima / Luft	Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Emissionen von Staub und Abgasen durch Baufahrzeuge und Montagearbeiten kommen. Diese sind jedoch kurzzeitig und lokal begrenzt. Im Betrieb verursacht die Anlage keine Luftschadstoffe. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere durch die Einsparung von CO_2-Emissionen im Vergleich zur fossilen Energieerzeugung. Die offene, gut durchlüftete Lage des Plangebiets sowie der Verzicht auf großflächige Versiegelung führen dazu, dass keine relevanten Veränderungen der lokalen Kaltluftentstehung oder des Luftaustauschs zu erwarten sind. Die geplante Begrünung unter den Modulen kann sich zudem leicht positiv auf das Mikroklima auswirken. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen, mit positiver Tendenz hinsichtlich des Klimaschutzes.	-
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch eine offene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Technische oder bauliche Elemente sind bislang nur in geringem Umfang vorhanden, sodass das Landschaftsbild insgesamt als gering bis mäßig vorbelastet einzustufen ist. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, da die Modultische als technische Elemente sichtbar sind. Aufgrund der geringen Bauhöhe, der bodennahen Ausführung sowie der Einbindung in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt die Fernwirkung jedoch begrenzt. Zudem wird die Anlage teils von Büschen und einer Feldhecke umgeben,	••

	wodurch eine visuelle Abschirmung aus verschiedenen Blickrichtungen erfolgt. Die geplante Begrünung unter und zwischen den Modulen trägt zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bei und mindert die visuelle Wirkung der technischen Anlage. Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren eine Einfriedung der Anlage vorgesehen, die durch eine landschaftsangepasste Gestaltung zur zusätzlichen Minderung der visuellen Wahrnehmbarkeit beitragen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente oder besonders schutzwürdiger Landschaftsteile ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als mittel einzustufen, werden jedoch durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen voraussichtlich gemindert.	
5.2	Auswirkungen auf Mensch, Kultur- und Sachgüter	
Erholungsfunktion	Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und weist als umzäunter Bereich keine Erholungsfunktion für die Allgemeinheit auf. Eine besondere Bedeutung für Freizeit- oder Erholungsnutzungen besteht nicht. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Wege für landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt.	•
Kulturdenkmäler	Im Gebiet wurden bei Grabungen zwei Gräber gefunden, weitere Gräber sind im Vorhabensgebiet zu erwarten. Eine Auswirkung auf das Schutzgut durch die Baumaßnahme kann nicht ausgeschlossen werden. Da keine intensiven Bodenarbeiten vorgesehen sind, sind unter Einhaltung der Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmäler als gering einzuschätzen.	•
5.3	Auswirkung auf Biotoptypen	
Biotope	Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie als Deponie genutzte Flächen in Anspruch genommen. Am Rand des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113153327). Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommt. Zwischen dem Baufenster und dem Biotop muss zwingend ein Pufferstreifen eingehalten werden. Damit die Feldhecke als Teil der freien Landschaft künftig auch für größere Säugetiere als Nahrungshabitat und Einstand zur Verfügung steht, ist es zu bevorzugen, das Biotop aus der künftigen Einfriedung der PV-Anlage herauszunehmen.	-

	Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops voraussichtlich nicht zu erwarten.	
Biotopverbund	Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines ausgewiesenen Biotopverbunds. Durch die Planung werden keine bestehenden Biotopverbundachsen oder -funktionen beeinträchtigt. Die Durchlässigkeit der Landschaft für Arten bleibt erhalten.	-
5.4	Auswirkungen auf vorkommende Tiere und wertgebende Pflanzenarten	
Vögel	Das Plangebiet wird überwiegend als Ackerfläche genutzt und weist grundsätzlich eine potenzielle Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für feldgebundene Vogelarten auf, insbesondere für die Feldlerche. Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung auf der Fläche und damit verbundenen dichten Beständen von Kulturpflanzen, weist die Fläche derzeit eine eingeschränkte Habitat-Qualität auf. Aufgrund der bestehenden vertikalen Strukturen im Umfeld (Waldflächen, Einzelbäume am Rand des Plangebiets) bestehen Störwirkungen, die ein Meideverhalten der Feldlerche hervorrufen. Bei der Kartierung nach Methodenstandards (Südbeck 2005) wurden keine Feldlerchen als Brutvögel festgestellt. Daher ist hier keine Betroffenheit gegeben. In den Gehölzsäumen wurden Amsel, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke und Gartengrasmücke als Brutvögel im Geltungsbereich festgestellt. Die Brutvorkommen sind nicht durch die PV-Anlagen überplant. Durch bauzeitliche Beschränkungen können Beeinträchtigungen der Vorkommen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens bedarf es einer verbindlichen Bauzeitenregelung, welche die Baufeldräumung außerhalb der Hauptvogelbrutzeit festsetzt, sodass eine Störung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.	••
Fledermäuse	Das Plangebiet weist aufgrund der offenen Ackerflächen keine Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse den Bereich als Jagdhabitat oder zur Querung zwischen angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen nutzen. Mögliche Auswirkungen durch die geplante Anlage betreffen insbesondere eine potenzielle Veränderung von Flugrouten oder der nächtlichen Raumnutzung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind im Rahmen des Vorhabens nicht anzunehmen.	•
Reptilien	In Randbereichen des Plangebietes wurden Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) nachgewiesen. Die Vorkommen sind nicht durch die PV-Überplanung betroffen. Im Rahmen der Bauphase muss auf das Vorkommen sowie das Einwandern der Reptilien durch geeignete	••

	Vermeidungsmaßnahmen Rücksicht genommen werden. Zur Sicherstellung dessen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich.	
Amphibien	Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2025 wurden keine Amphibiennachweise erbracht. Amphibienvorkommen sind darüber hinaus nicht bekannt. Da Amphibienarten wie die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), welche Temporärgewässer bzw. spontan auftretende Pfützen besiedeln, nie gänzlich ausgeschlossen werden können, ist die Pfützenbildung während der Bauphase zu vermeiden. Falls es planerisch umsetzbar ist, können in Randbereichen Amphibien-Gewässer angelegt werden.	
Insekten	Es wurden keine planungsrelevanten Insektenarten nachgewiesen. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.	
5.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete	
Geschütztes Biotop	Im Plangebiet befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113153327). Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommt. Gehölzrückschnitte zur besseren Besonnung nebenstehender PV-Module sind nicht zulässig. Zwischen dem Baufenster und dem Biotop muss zwingend ein Pufferstreifen eingehalten werden. Damit die Feldhecke als Teil der freien Landschaft künftig auch für größere Säugetiere als Nahrungshabitat und Einstand zur Verfügung steht, ist es zu bevorzugen, das Biotop aus der künftigen Einfriedung der PV-Anlage herauszunehmen. Unter Einhaltung der Maßnahmen ist keine negative Auswirkung auf das geschützte Biotop zu erwarten.	-
Wasserschutzgebiet	Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Breisach Tiefbrunnen I u. II“, (Nr 315002, Zone III und IIIA.; festgesetzt). Das Montagesystem der Solarmodule wird punktuell im Boden gegründet, eine flächige Versiegelung erfolgt nicht. Dadurch bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten, sodass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter den Modulen ist eine begrünte Nutzung vorgesehen, wodurch Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Erosions- oder Abschwemmungsprozesse werden durch die dauerhafte Vegetationsbedeckung eher vermindert. Um einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden, sind Baustellenfahrzeuge nur auf befestigten Flächen zu betanken oder zu warten. Unter Einhaltung der Maßnahmen ist die Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet als gering einzustufen.	•

5.6	Kumulative Auswirkungen / erwartete Wechselwirkungen	
	Es sind keine Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen bekannt.	-

6.	Maßnahmen: Ausgleichsm., Vermeidungsm., Minderungsm., CEF
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	<u>Bodenschutz (VB1)</u> Die Baustellenfahrzeuge sind nur auf befestigten Flächen zu betanken oder zu warten. Die DIN 18915, DIN19639 sowie DIN 19731 sind zu beachten. Das im Zuge der Bauarbeiten anfallende Boden- und Untergrundmaterial wird abgetragen und der fachgerechten und ordnungsgemäßen Weiterverwertung zugeführt, sofern es nicht innerhalb des Vorhabens wiederverwendet werden kann. Je nach Beschaffenheit des Bodens muss der Oberboden auf den späteren BE- und Lagerflächen abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden oder mithilfe von Bodenschutzmatten vor Verdichtung geschützt werden. Oberbodenmieten zur Zwischenlagerung dürfen max. 2,0 m hoch sein und dürfen generell nicht befahren werden. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die baulichen Auswirkungen auf den Boden durch eine BBB zu überwachen. <u>Baubegleitende Untersuchung zufällig entdeckter archäologischer Funde und Fundstellen (VD1)</u> Werden bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, es sei denn die Denkmalschutzbehörde ist mit einer Verkürzung der Frist einverstanden (§ 20 DSchG). <u>Rekultivierung der Lebensräume (V1)</u> Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Offene Bodenstellen sind, wo immer möglich, mit gebietseigenem Saatgut (z.B. Wiesendruschsaat) UG 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland zu begrünen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Boden sowie Flora und Fauna werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkreter beschrieben und umfassen die Einsaat einer artenreichen Fettwiese unterhalb und um die Solarmodule herum.
CEF-Maßnahmen	Keine

7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
	Bei Nichtdurchführung der Planung würden die betroffenen Flächen weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Eine bauliche Entwicklung im Plangebiet würde nicht erfolgen, sodass keine zusätzlichen Eingriffe in Boden, Wasserhaushalt oder Biotope zu erwarten wären. Der derzeitige Umweltzustand würde sich voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung würde fortgeführt, einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung und des Einsatzes landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Der Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien würde bei Nichtdurchführung der Planung entfallen. Der entsprechende Bedarf müsste an anderer Stelle gedeckt werden, was gegebenenfalls mit einem höheren Flächenverbrauch oder stärkeren Umweltauswirkungen verbunden sein könnte.
Beurteilung der Umweltbelange[2]	Geeignet

[2] •••• sehr hoch, ••• hoch, •• mittel, • gering, - keine, + positive Auswirkung

Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignet	Bevorzugtes Gebiet

Fotodokumentation:















